

Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker**NKMusO**

i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.12.1992

KABl. 1993 Seite 83

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Anstellungsvoraussetzungen
§ 3	Allgemeine Arbeitsbedingungen
§ 4	Aufgaben
§ 5	Pflege der Instrumente
§ 6	Zusammenarbeit mit Pfarrer und Leitungsorgan
§ 7	Fortbildung
§ 8	Arbeitszeit
§ 9	Arbeitsverhältnis
§ 10	Übergangsbestimmungen
§ 11	In-Kraft-Treten

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für Kirchenmusiker, die mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigt sind - nebenamtliche Kirchenmusiker.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Kirchenmusiker, die Arbeiten nach dem § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 des BSHG oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten, für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer, § 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III, gewährt werden,
- b) Kirchenmusiker, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zweck ihrer Vorbildung oder Ausbildung beschäftigt werden,
- c) Kirchenmusiker, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist,
- d) Dozenten an Kirchenmusikschulen.

§ 2**Anstellungsvoraussetzungen**

(1) Für die Anstellung und das Anstellungsverfahren gelten das KG über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKU, KiMusG, sowie die landeskirchlichen Ergänzungsbestimmungen und Ausführungsbestimmungen zum KiMusG.

(2) Als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung soll nur eingestellt werden, wer die Prüfung für C-Kirchenmusiker, C-Prüfung, oder eine gleichwertige Prüfung bestanden und die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit erworben hat, C-Kirchenmusiker.

(3) In Einzelfällen kann als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung auch eingestellt werden, wer die Große oder Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit, A-Kirchenmusiker / B-Kirchenmusiker, besitzt.

(4) Steht ein Kirchenmusiker nach Abs. 2 oder 3 nicht zur Verfügung, kann als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung auch eingestellt werden, wer den Befähigungsnachweis besitzt. Ausnahmsweise kann auch eingestellt werden, wer den Befähigungsnachweis nicht besitzt.

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Der Kirchenmusiker hat die im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Er hat sich so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.

(2) Der Kirchenmusiker hat im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auch andere ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten anzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird. In diesem Rahmen hat er auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Kirchenmusiker in den üblichen Grenzen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

(3) Der Kirchenmusiker hat über die Angelegenheiten der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, - auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses - Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Kirchenmusiker soll auf Verlangen des Arbeitgebers für die Zeit seines Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung einen geeigneten Vertreter benennen, soweit ihm das nicht durch besondere Umstände unmöglich ist. Die Kosten der Vertretung trägt der Arbeitgeber.

(5) In jedem Vierteljahr ist ein Wochenende, Samstag / Sonntag, dienstfrei zu halten, auch wenn in das Vierteljahr Erholungsurlaub fällt. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.

(6) Der Kirchenmusiker hat sich auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung und aus sonstigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt auf seine körperliche Eignung, Gesundheitszustand und Arbeitsunfähigkeit, untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(7) Der Kirchenmusiker darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Kirchenmusiker Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Kirchenmusiker wird zur Leitung und Pflege der Kirchenmusik berufen, um damit der Verkündigung des Wortes Gottes zu dienen und den Gemeindegesang zu fördern. Zu seinen Dienstobliegenheiten gehören in der Regel

- a) Orgelspiel bei allen vom Arbeitgeber eingerichteten Gottesdiensten und Amtshandlungen nach Maßgabe der beim Arbeitgeber bestehenden Ordnung,
- b) Durchführung von Kirchenmusiken,
- c) wöchentliche Proben mit Chören - vokal und instrumental,
- d) Leitung der Chöre, insbesondere in den Gottesdiensten,
- e) Mitwirkung bei Gemeindefeiern.

(2) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Aufführung aller urheberrechtlich geschützten Werke der GEMA mitgeteilt wird.

(3) Die Aufgaben des Kirchenmusikers werden im Einzelnen in einer Dienstanweisung geregelt. Bei der Gestaltung der Dienstanweisung sind die Erfordernisse des Hauptberufs angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Pflege der Instrumente

(1) Der Kirchenmusiker ist dafür verantwortlich, dass die von ihm benutzten Instrumente des Arbeitgebers stets in gutem Zustand sind. Soweit er Schäden und Mängel nicht selbst abstellen kann, hat er sie unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden.

Für die Instandsetzung und das regelmäßige Stimmen der Instrumente trägt der Arbeitgeber Sorge. Die Instrumente sind stets unter Verschluss zu halten.

(2) Die Instrumente stehen dem Kirchenmusiker zu einer Vorbereitung und Weiterbildung kostenlos zur Verfügung. Die Erteilung von Unterricht an Instrumenten des Arbeitgebers bedarf dessen Genehmigung; der Arbeitgeber entscheidet über die Erstattung entstehender Kosten.

Der Arbeitgeber darf die Benutzung der Instrumente durch andere Personen nur nach Anhören des Kirchenmusikers gestatten.

§ 6

Zusammenarbeit mit Pfarrer und Leitungsorgan

(1) Der Kirchenmusiker ist gehalten, in regelmäßigen Besprechungen mit dem Pfarrer, gegebenenfalls auch mit dem zuständigen Ausschuss, die kirchenmusikalische Arbeit auf längere Sicht zu planen.

(2) Dem Kirchenmusiker steht die Auswahl der einzelnen musikalischen Stücke für den Gottesdienst, die Gemeindefeiern und die Amtshandlungen mit Ausnahme der Lieder zu. Nach Möglichkeit soll der Kirchenmusiker an der Auswahl der Gemeindelieder beteiligt werden. Die für den Gottesdienst vorgesehenen Gemeindelieder, mit Ausnahme des Liedes nach der Predigt, sollen ihm frühzeitig, möglichst vier Tage vorher, bekannt gegeben werden. Ist Wechselgesang des Chores mit der Gemeinde vorgesehen, muss die Auswahl des Liedes dem Kirchenmusiker so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass der Chor seiner Aufgabe genügen kann.

(3) Andere als zur Gemeinde gehörende Chöre und andere Organisten dürfen vom Kirchenmusiker nur mit Zustimmung des Arbeitgebers und von diesem nur im Benehmen mit dem Kirchenmusiker herangezogen werden.

(4) In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist der Kirchenmusiker dem Arbeitgeber verantwortlich. In allen fachlichen Angelegenheiten erhält er Beratung und Förderung durch den Kirchenmusikwart. Der Kirchenmusiker soll zu den Sitzungen des Leitungsorgans und der Ausschüsse in wichtigen Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die für die Tätigkeit des Kirchenmusikers erforderliche Orgelliteratur und Chorkliteratur wird vom Arbeitgeber angeschafft und bleibt dessen Eigentum.

§ 7

Fortbildung

- (1) Der Kirchenmusiker soll an seiner Fortbildung arbeiten.
- (2) Soweit sein Hauptberuf es gestattet, soll der Kirchenmusiker an den Kirchenmusikerkonventen, den kirchenmusikalischen Arbeitstagen, Fortbildungskursen und Singwochen teilnehmen. Hierzu soll ihm jährlich bis zu zwei Wochen Sonderurlaub im dienstlichen Interesse unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.
- (3) Die notwendigen Auslagen sind vom Arbeitgeber zu erstatten, soweit er diese Übernahme zugesichert hat.

§ 8

Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Vorbereitungszeit ist für die regelmäßigen kirchenmusikalischen Dienste nach der **Anlage** zu ermitteln. Sie ist im Arbeitsvertrag anzugeben.
- (2) Zusätzliche, in der Arbeitszeitfestsetzung nach Abs. 1 nicht berücksichtigte Einzelleistungen werden mit der Stundenvergütung nach der Angestellten-Vergütungsordnung vergütet. Der Vergütung ist die Arbeitszeit nach der **Anlage** zu Grunde zu legen.

§ 9

Arbeitsverhältnis

Für das Arbeitsverhältnis des Kirchenmusikers gelten, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist, der BAT-KF, die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen und die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Verringert sich durch das Inkrafttreten dieser Ordnung die Vergütung eines Kirchenmusikers, der am 31.3.1989 beschäftigt war und dessen Arbeitsverhältnis am 1.4.1989 fortbesteht, erhält er für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung nach altem und der Vergütung nach neuem Recht.
- (2) Als Vergütung nach altem Recht gilt die dem Kirchenmusiker nach seinem Aufgabenumfang zustehende Vergütung nach der Tabelle in **Anlage 3** zu den bisherigen Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der am 31.3.1989 gültigen Fassung. Als Vergütung nach neuem Recht gilt die dem Kirchenmusiker am 1.4.1989 bei gleichem Aufgabenumfang zustehende Vergütung nach **§ 11** auf der Grundlage der vor dem 1.4.1989 geltenden Beträge des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der TdL.
- (3) Verringert sich nach dem 31.3.1989 der Aufgabenbereich des Kirchenmusikers und infolgedessen seine nach dieser Ordnung festgesetzte Arbeitszeit, so vermindert sich die Zulage entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit.
- (4) Sofern sich die Vergütung eines A-Kirchenmusikers oder B-Kirchenmusikers durch die am 1.10.1991 in Kraft tretende Änderung des **§ 11** erhöht, verringert sich die Ausgleichszulage um den Erhöhungsbetrag.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt zum 1.4.1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der EKvW vom 1.7.1971, KABI. W. Seite 110, in der EKIR vom 15.11.1979, KABI. R. Seite 228, und in der LLK vom 24.4.1979, Gesetz- und VOBl. Band 7 Nr. 2, sowie der Beschluss des Lippischen Landeskirchenrates vom 4.7.1973 über die Vertretungskosten für kirchenmusikalische Dienste, Gesetz- und VOBl. Band 6 Seite 85, außer Kraft.

Anlage

(zu § 8 Abs. 1)

Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit**I. Vorbemerkung**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des nebenamtlichen Kirchenmusikers ist aus der Gesamtzeit der nach der Dienstanzweisung im Kalenderjahr anfallenden kirchenmusikalischen Dienste (Abschnitt II) zu ermitteln; dabei sind Zeiten des geregelten Fernbleibens vom Dienst (z.B. Urlaub, Krankheit, Arbeitsbefreiung) wie Zeiten des Dienstes zu behandeln. Wird der Kirchenmusiker regelmäßig zu anderen als den in § 6 benannten Dienstbesprechungen herangezogen, sind die Zeiten dieser Dienstbesprechung gesondert zu berücksichtigen. Die Berechnung erfolgt, indem die Gesamtzahl der für die einzelnen Dienstarten im Kalenderjahr regelmäßig anfallenden Dienste mit der jeweiligen Stundenzahl multipliziert, die so ermittelten Ergebnisse für die verschiedenen Dienste und die allgemeine Vorbereitung zusammengezählt werden und das Gesamtergebnis durch die Zahl 52 geteilt wird. Das Endergebnis ist in der üblichen Weise auf Viertelstunden aufzurunden bzw. abzurunden. Die so ermittelte Gesamtzeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

II. Arbeitszeiten der Dienste des Kirchenmusikers

1. Organistendienste	2 Stunden
b) Hauptgottesdienst an Sonntagen und Feiertagen	2,5 Stunden
c) jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von i.d.R. mindestens 45 Minuten	2 Stunden
d) jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von i.d.R. weniger als 45 Minuten	1,5 Stunden
2. Chorleiterdienst Chorprobe - vokal oder instrumental - mit einer Dauer von i.d.R. 90 Minuten	3,5 Stunden
3. Konzert	12 Stunden

Anmerkungen

- 1 Die zweistündige Vorbereitungszeit gilt für Organisten mit regelmäßig mindestens einem Organistendienst in der Kalenderwoche; ist der Organist nicht in jeder Kalenderwoche tätig, so ist die Vorbereitungszeit entsprechend zu verringern.

Ist der Organist bei mehr als einem Arbeitgeber tätig, wird für das einzelne Arbeitsverhältnis eine wöchentliche Vorbereitungszeit von 1 Stunde angesetzt.

- 2 Als Gottesdienst i.S.v. Nr. 1 Buchst. b gelten auch Christvesper, Christmette, Jahresschlussgottesdienst, Abendmahlsgottesdienst am Gründonnerstag und Gottesdienst am Reformationstag. Im Gottesdienst oder daran anschließend statt findende Tauffeiern und Abendmahlsfeiern werden nicht gesondert berücksichtigt.

- 3 Bei regelmäßig abweichender Dauer der Probe ist die Arbeitszeit in entsprechendem Verhältnis anzurechnen.

In die Arbeitszeitberechnung ist der Chorleiterdienst bei bis zu 12 Auftritten des Chores (Mitwirken des Chores im Gottesdienst und bei anderen gemeindlichen Veranstaltungen einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung hierzu) einbezogen. Für den Chorleiterdienst bei weiteren Auftritten des Chores ist jeweils 1 Stunde zu berücksichtigen.

- 4 In die Arbeitszeit sind gesonderte Proben und unmittelbare Vorbereitungen für das Konzert einbezogen. Die Arbeitszeit von 12 Stunden gilt unabhängig davon, ob der Kirchenmusiker die Aufgaben des Organisten oder die des Chorleiters wahrnimmt. Übt er beide Funktionen aus, erhöht sich die Arbeitszeit auf 18 Stunden.

§ 7**Übergangsvorschriften auf Grund der ARR vom 19.6.2002**

(1) Für das Arbeitsverhältnis von im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigten Angestellten, für das bis zum 30.9.2002 die N MitarbO, die NKMusO oder die KüsterO gilt und das über diesen Zeitpunkt hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gelten mit Wirkung vom 1.10.2002 der BAT-KF, die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen ARR und die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen ARR.

(2) Für das Arbeitsverhältnis von im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter, für das bis zum 30.9.2002 die N MitarbO gilt und das über diesen Zeitpunkt hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gelten mit Wirkung vom 1.10.2002 der MTAr b-KF, die sonstigen für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen ARR und die sonstigen für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen ARR.

(3) Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 30.9.2002 zurückgelegt worden sind. § 53 Abs. 3 BAT -KF und § 57 Abs. 3 MTArb-KF bleiben unberührt.

(4) Ist in einem nach Abs. 1 oder 2 übergeleiteten Einzelfall vor dem 1.10.2002 eine geringfügige Beschäftigung über den Rahmen des Abs. 3 hinaus berücksichtigt worden, verbleibt es dabei.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese ARR tritt am 1.10.2002 in Kraft.